



Frauenfeld,

4. Juli 2001, Me, db
Entscheid Nr. 42

Stadt Frauenfeld / „Baulinienplan für Anlagebaulinie Walzmühlestrasse 52“

Mit Auszug aus dem Protokoll Nr. 381 zu seiner Sitzung vom 5. Juni 2001 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplanes. Der zur Genehmigung eingereichte Baulinienplan wird durch geplante Parkplätze für das „Sensorium“ und die Wohn- und Gewerbebauten auf dem ehemaligen Sigg-Areal ausgelöst. Er ersetzt die bisherige Waldabstandslinie (RRB Nr. 1563 vom 12.9.1983) und regelt den Abstand für Anlagen gegenüber dem Wald. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden keine Vorbehalte angemeldet. Im Sinne von § 33 PBG ist der Baulinienplan rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 5. Juni 2001 beschlossene „Baulinienplan für Anlagebaulinie Walzmühlestrasse 52“ bzw. die Ausserkraftsetzung der Waldabstandslinie (RRB Nr. 1563 vom 12.9.1983) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage von einem Baulinienplan mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 6. Juli 2001